

MÜLLABFUHRORDNUNG

der Gemeinde Birgitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Birgitz hat mit Beschluss vom 27. März 2002 gemäß den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990 die nachfolgende Müllabfuhrordnung erlassen.

§ 1

Allgemeine Grundsätze und Pflichten, Begriffsbestimmungen

1. Die Gemeinde Birgitz entsorgt im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr den gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Haushaltsmüll und Sperrmüll sowie die kompostierbaren Abfälle.
2. Sperrmüll ist jener Haushaltsmüll, der wegen seiner Größe oder Form nicht in den vorgeschriebenen Sammelgefäßen eingebracht werden kann.
3. Kompostierfähige Abfälle sind durch die öffentliche Biomüllabfuhr der Gemeinde Birgitz zu entsorgen, sofern sie nicht am eigenen Grundstück nachweislich und kontrollierbar kompostiert werden. Zu den kompostierbaren Abfällen zählen insbesondere Strauch- und Baumschnitt, Obst- und Gemüseabfälle, Speisereste, Grünschnitt, Laub und dergleichen.
4. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen betriebliche Abfälle, die nach ihrer Art dem Haushaltsmüll nicht entsprechen, weiters Abbruchmaterialien sowie gefährliche Abfälle und solche Abfälle, die zulässigerweise auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
5. Restmüll ist stofflich nicht verwertbarer Abfall.
6. Alle Bestimmungen, welche die Grundeigentümer betreffen, gelten auch für sonstige Verfügungsberechtigte wie Mieter, Pächter usw.

§ 2

Abfuhrbereich, Abholpflicht

1. Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde Birgitz, die mit LKW bzw. dem Müllsammelfahrzeug befahrbaren Wegen erschlossen sind, sofern nicht nachfolgend für Wertstoffe, Bioabfälle, Sperrmüll und Problemstoffe Sonderregelungen getroffen werden.
2. Nicht unter die Abholpflicht fallen die „Birgitzer Alm“ sowie die Wochenendhäuser am Bergmoos und Kälbermaiß. Den Verfügungsberechtigten wird die folgende Sammelstellen zugewiesen: Parkplatz beim Adelshof
3. Grundstückseigentümern, welche sich im Pflichtabfuhrbereich befinden, deren Grundstück jedoch mit dem Entsorgungsfahrzeug nicht direkt erreichbar ist, werden öffentliche Verkehrsflächen zur Abholung des Mülls zugewiesen.

§ 3

Müllbehälter, Mindestabnahmemenge

1. Für die Sammlung von Restmüll sind zu verwenden:
 - a) Bei Haushalten und bei Gewerbebetrieben mit geringen Restmüllanfall: 60 l-Kunststoffsäcke mit dem Gemeindeaufdruck.

- b) Bei Gewerbebetrieben oder Wohnanlagen fahrbare Container mit einem Inhalt von 800 l. Diese Behälter sind vom Betrieb selbst anzuschaffen.
2. Für die Sammlung von Bioabfällen sind zu verwenden:
- a) bei Haushalten (ausgenommen gemeldete Eigenkompostierer), 10-Liter-Bioabfallsäcke mit dem Gemeindeaufdruck bzw. 60-Liter-Gartenabfall-Papiersäcke mit dem Aufdruck eines Gemeindestempels.
- b) bei Gewerbebetrieben: Festbehälter aus Kunststoff mit einem Inhalt von 120 oder 240 Litern.
- c) In größeren Wohnanlagen können in Absprache mit der Gemeinde die Biosäcke in Festbehältern gesammelt werden.
3. Erforderlichenfalls können von der Gemeinde auch andere Behälter verordnet oder auf Ansuchen bewilligt werden. Die erforderliche Reinigung der Behälter hat der Verfügungsberechtigte zu besorgen.
4. Die vorgeschriebene Menge an Restmüll- und Biomüllsäcken wird zu Jahresbeginn bzw. nach öffentlicher Ankündigung am Recyclinghof ausgegeben. Weitere Müllsäcke können am Recyclinghof erworben werden. Feste Behälter können über das Gemeindeamt gekauft werden.
5. Die vorgeschriebene Mindestabnahmemenge an Müllbehältern beträgt:
- a) 3 Restmüllsäcke zu je 60 Liter jährlich pro Person und
- b) Biomüllsäcke zu je 10 Liter (ausgenommen Eigenkompostierer):
für einen 1-, 2- oder 3-Personen-Haushalt: 52 Säcke jährlich
für einen Haushalt mit 4 oder mehr Personen: 78 Säcke jährlich
- Als Stichtag für die Festsetzung der Personenzahl (Hauptwohnsitz und weiterer Wohnsitz) gilt jeweils der 1.1. des laufenden Jahres. Eine Rücknahme an nicht verbrauchten Müllsäcken ist nicht vorgesehen.
6. Bei Überfüllung und anderen nicht ordnungsgemäßen Zuständen kann die Gemeinde ein höheres Behältervolumen festsetzen.

§ 4

Restmüll- und Biomüllsammlung, Abfuhr

1. Die Restmüllabfuhr erfolgt in der Regel vierzehntägig am Montag, die Biomüllabfuhr wöchentlich am Montag; fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Müllabfuhr am nächsten Werktag. Änderungen des Wochentages bzw. des Abholrhythmus werden durch öffentliche Verlautbarung kundgemacht.
2. Die Verfügungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass
- a) die Müllbehälter ordnungsgemäß benützt werden können
- b) die Müllbehälter innerhalb des Grundstückes so aufgestellt werden, dass keine unzumutbaren Belästigungen der Hausbewohner und Nachbarn durch Staub, üblen Geruch und Lärm auftreten
- c) die Müllbehälter frühestens am Vorabend ab 20 Uhr bzw. spätestens am Abfuhrtag um 8.00 Uhr früh am Straßenrand bereitgestellt werden.
3. Die Müllsäcke dürfen nur soweit gefüllt werden, dass die Säcke ordentlich zugebunden werden können bzw. dürfen die Behälter nur so weit gefüllt werden, dass sich die Deckel ordentlich schließen lassen. Der Müll in den Containern darf nur soweit befüllt werden, dass er mit der hydraulischen Schüttvorrichtung ohne Schwierigkeiten entleert werden kann. Neben den Müllbehältern lose bereitgestellter Abfall wird nicht entsorgt.
4. Das von der Gemeinde beauftragte Abfuhrunternehmen ist berechtigt, Beanstandungen hinsichtlich nicht ordnungsgemäßer Müllbereitstellung, Mülltrennung oder Be-

schaffenheit der Müllbehälter usw. an Ort und Stelle vorzunehmen und die Gemeinde darüber zu informieren.

§ 5 Getrenntsammlung

1. Die Mülltrennung wird für alle Haushalte und Gewerbebetriebe zwingend vorgeschrieben. Müllsäcke, Festbehälter und die Eigenkompostierung werden stichprobenartig von der Gemeinde kontrolliert. Die Wertstoffe gemäß Abs. 2 – 7 sowie Problemstoffe dürfen nicht in die Restmüllsammlung eingebracht werden, sondern sind am Recyclinghof gemäß den nachstehenden Bestimmungen zur Sammlung zu übergeben.
2. Altglas ist leer und möglichst sauber, getrennt nach Weiß- und Buntglas in die aufgestellten Container einzuwerfen.
Nicht in die Altglasbehälter dürfen eingeworfen werden: Porzellan, Steingut, Kunststoffe, Metalle (Kapseln, Drehverschlüsse, Bleischleifen), Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren.
3. Altpapier (Zeitschriften, Schulhefte, Zeitungen, Bücher, Kuverts, Werbung) ist getrennt von Kartonagen in den aufgestellten Papier-Container einzuwerfen.
Kartonagen (Wellpappe- und Kartonverpackungen sowie Kraftpapier z.B. von Reis, Zucker-, und Mehlsackerln, Nudel-, und Teeschachteln, Medikamentenschachteln, Bonbonschachteln etc., Papiereinkaufstaschen, Packpapier, 6-er-Träger von Flaschen etc., Obstkisten aus Karton) sind in den aufgestellten Presscontainer einzuwerfen.
Nicht in den Altpapier- bzw. Presscontainer dürfen eingeworfen werden: Kohle- und Durchschreibepapier, Zellophan, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zigaretten- und Schokoladeverpackungen, verunreinigtes Papier.
4. Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind leer und möglichst sauber in die aufgestellten Wertstoffcontainer einzuwerfen. Dazu gehören z.B. Joghurtbecher, Plastik-Getränkeflaschen, Konservendosen aus Verbundstoff, leere Spraydosen, Milch- und Getränkekartons, Tiefkühlverpackungen, Zigaretenschachteln, Waschmittel- und Kaffeeverpackungen, Kunststoffbehälter und -taschen, saubere Fleischtassen, Fleisch- und Wursteinwickelpapier, Textilverpackungen (z.B. Jute), Baustoffsäcke mit Folienanteil, sowie Blister und Folien etc.
Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören: Windeln, Binden, Spielzeug, Gartenschläuche, Bodenbeläge, Regenmäntel, Gummistiefel, Schallplatten, CDs, Isoliermaterialien.
5. Metallverpackungen sind (leer und möglichst saubere) in die aufgestellten Wertstoffcontainer einzuwerfen. Dazu gehören Spray-, Konserven- und Getränkedosen sowie restentleerte Farbdosen aus reinem Weißblech, Alufolien.
Nicht zu den Metallverpackungen gehören Dosen mit Kunststoffanteilen, Kaffeeverpackungen.
6. Haushaltsschrott (z.B. Waschmaschinen, Elektroherde, Autofelgen, Maschinenteile Blechteile aus Eisen bzw. Stahl, Haushaltswaren mit hohem Eisenanteil, Fahrräder) ist in die aufgestellten Aluminium- oder in den Alteisen-Container einzuwerfen.
Nicht zum Haushaltsschrott gehören Autowracks, Motorräder, Elektronikschrott, Kühlgeräte und Geräte mit Holz- oder Kunststoffgehäusen.
7. Alttextilien und Schuhe sind in gereinigtem und guterhaltenen Zustand in den am Recyclinghof erhältlichen Altkleidersäcken zu sammeln und dort abzugeben.
Nicht angenommen werden Stoffreste oder unbrauchbare Kleidung sowie Turnschuhe).

8. Reines Styropor ist lose am Recyclinghof in den bereitgestellten Holzverschlag einzuwerfen. Nicht erlaubt sind Roofmet-Platten und Fleischtassen.
9. Altöl (Speiseöl und -fett) sind in den am Recyclinghof erhältlichen Plastikeimern (Öli) zu sammeln und dort abzugeben.
10. Elektronischrott (wie z.B. kaputte Haushalts-Elektrogeräte, Server, elektrische Schreibmaschinen etc.) sind in den bereitgestellten Container einzuwerfen.
11. Computerbildschirme und Fernsehgeräte sind in den bereitgestellten Container einzuwerfen.

§ 6

Sperrmüll, Problemstoffe

1. Die Sperrmüllsammmlung sowie die Problemstoffsammmlung erfolgen viermal jährlich. Die genauen Termine werden öffentlich verlautbart.
2. Problemstoffe, wie Medikamente, Motoröl, Körperpflegemittel, Putz- und Waschmittel, Holz- und Pflanzenschutzmittel, Farben und Lacke, Frostschutzmittel, Säuren, Laugen etc.) sind bei Problemstoffsammmlung am Recyclinghof dem geschulten Personal zu übergeben. Batterien und Leuchtstoffröhren sind nach Möglichkeit über den Handel zu entsorgen. Kühl- und Gefriergeräte werden nicht angenommen.
3. Sperrmüll (z.B. Polstermöbel, Bürostühle, Teppiche, Tapeten, Matratzen, Lampenschirme, Koffer, Plastikmöbel, Autoscheiben, Fenster und Türen, Roofmet) ist zerlegt und nach Fraktionen getrennt bei der Sperrmüllsammmlung am Recyclinghof anzuliefern.

§ 7

Recyclinghof

1. Der Recyclinghof der Gemeinde Birgitz ist nur unter Aufsicht geöffnet. Das geschulte Aufsichtspersonal ist für die Annahme und ordnungsgemäße Trennung der Abfälle (sortenreine Befüllung der Behälter) zuständig, veranlasst die rechtzeitige Entleerung der Behälter, übernimmt entgeltpflichtige Altstoffe/Abfälle und ist zuständig für die Müllsackausgabe. Zur Vermeidung von Bargeldverkehr werden Lieferscheine ausgestellt bzw. Listen geführt, die vom Anlieferer zu unterschreiben sind.
2. Das Aufsichtspersonal leistet während der Öffnungszeiten Abfallberatung und ist Kontaktstelle für Auskünfte, Meldungen, Beschwerden der Bürger in allen recyclinghof-spezifischen Angelegenheiten.
3. Die Öffnungszeiten des Recyclinghofes, die vierteljährlichen Termine für Sperrmüll- und Problemstoffsammmlung, die Gebührensätze sowie allfällige Änderungen der Wertstoffsammmlung etc. werden öffentlich verlautbart.
4. Kühlgeräte und PKW-Reifen werden nicht angenommen und sind über entsprechende Firmen zu entsorgen.
5. Folgende Fraktionen können am Recyclinghof abgegeben werden: Papier, Kartonaugen, Kunststoffverpackungen, Metallverpackungen, Verpackungsglas, Flachglas, Haushaltsschrott, Alteisen, Styropor, Altkleider und -schuhe, Speiseöl und -fett (im Öli), Baum- und Strauchschnitt, Problemstoffe, Sperrmüll, Bauschutt (bis max. 1 m³), Elektronikschrott, und Altholz.
6. Allfällige Änderungen sind der Recyclinghofordnung zu entnehmen.

§ 8 Biogene Abfälle

1. Biogene Abfälle sind: Obst- und Gemüseabfälle (auch Schalen von Südfrüchten), Fisch- und Fleischabfälle, Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Küchenpapier, Papierservietten, Grünschnitt, Laub, Strauch- und Heckenschnitt, Schnittblumen, Topfpflanzen, Mist und natürliche Kleintierstreu, reine Holzasche, pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte (Sägespäne, Holzreste ohne Schutzmittel und Lacke).
Nicht kompostierbare Abfälle sind insbesondere Textilien, Verpackungen, Staubsaugbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Schlachtereiabfälle, Bauschutt und künstliche Katzenstreu sowie Tierkadaver und Problemstoffe.
2. Alle Liegenschaften, in denen eine Kompostierung am eigenen Grundstück nicht möglich ist, haben ihre Bioabfälle gesondert zu sammeln und der öffentlichen Abfuhr bereit zu übergeben.
3. Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten, die nachweislich und kontrollierbar eine ordnungsgemäße Kompostierung aller im Haushalt und Garten anfallenden Bioabfälle jahresdurchgängig auf ihrem Grundstück durchführen, sind von der Vorschreibung der Mindestabnahmemenge von Bioabfallsäcken befreit.
4. Der Eigenkompostierer hat eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde abzugeben und verpflichtet sich zur Einhaltung der darin festgelegten Vorschriften. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen zur Eigenkompostierung erfolgt die unverzügliche Vorschreibung der Mindestabnahmemenge von Bioabfallsäcken.
5. Eigenkompostierer können zeitweise (z.B. in den Wintermonaten) den Bioabfall von der Gemeinde abführen lassen. Die dafür benötigten Bioabfallsäcke sind bei der Gemeinde zu erwerben.
6. Die Gemeinde wird die ordnungsgemäße Kompostierung stichprobenartig kontrollieren.
7. Baum- und Strauchschnitt, Grünschnitt, Laub und Balkonblumen können am Recyclinghof auf die jeweils zur Verfügung gestellten Sammelstellen eingebracht werden.

§ 9 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 27 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl.Nr. 50/1990, betrafft.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit dem Ablauf des ersten Tages der Kundmachung in Kraft. Alle bisher zum Gegenstand erlassenen Verordnungen oder Beschlüsse verlieren ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister

M. Mader



Angeschlagen am: 8. April 2002/ha

Abgenommen am: 24. 4. 2002 *ha.*